

Erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „An den Kreuzsteinen“

Aufgrund §§ 14, 16 und 17 BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Pforzheim hat am 21.05.2019 beschlossen, für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet „An den Kreuzsteinen“ einen Bebauungsplan zu erlassen. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 18.02.2020, ortsüblich bekannt gemacht am 06.03.2020, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 06.03.2020 in Kraft getretenen und bis zum 06.03.2022 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan „An den Kreuzsteinen“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „An den Kreuzsteinen“. Er umfasst das Gebiet zwischen der Kreuzung Kreuzsteinallee / Hohenäckerallee im Süden entlang der Bauschlotter Straße im Westen (bis auf Höhe der Hausnr. 17 beidseitig der Bauschlotter Straße, weiter nördlich nur noch östlich der Bauschlotter Straße), der Lochäckerstraße im Norden und der Hohenäckerallee im Osten. Ebenfalls umfasst er das Gebiet beidseitig der Kieselbronner Straße von der Hausnummer 16b im Süden bis zu den Hausnummern 34 und 37 im Norden. Die genaue Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan angegeben.

§ 3

Inhalt

Gem. § 14 (1) Nr. 1 und 2 BauGB (Veränderungssperre) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen anzeige-, zustimmungs- oder nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Gem. § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „An den Kreuzsteinen“, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ausgehend vom Datum der Rechtskraft dieser ersten Verlängerung der Veränderungssperre.

Eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt vorbehalten.

Anlage – Lageplan vom 19.12.2019 mit Geltungsbereich